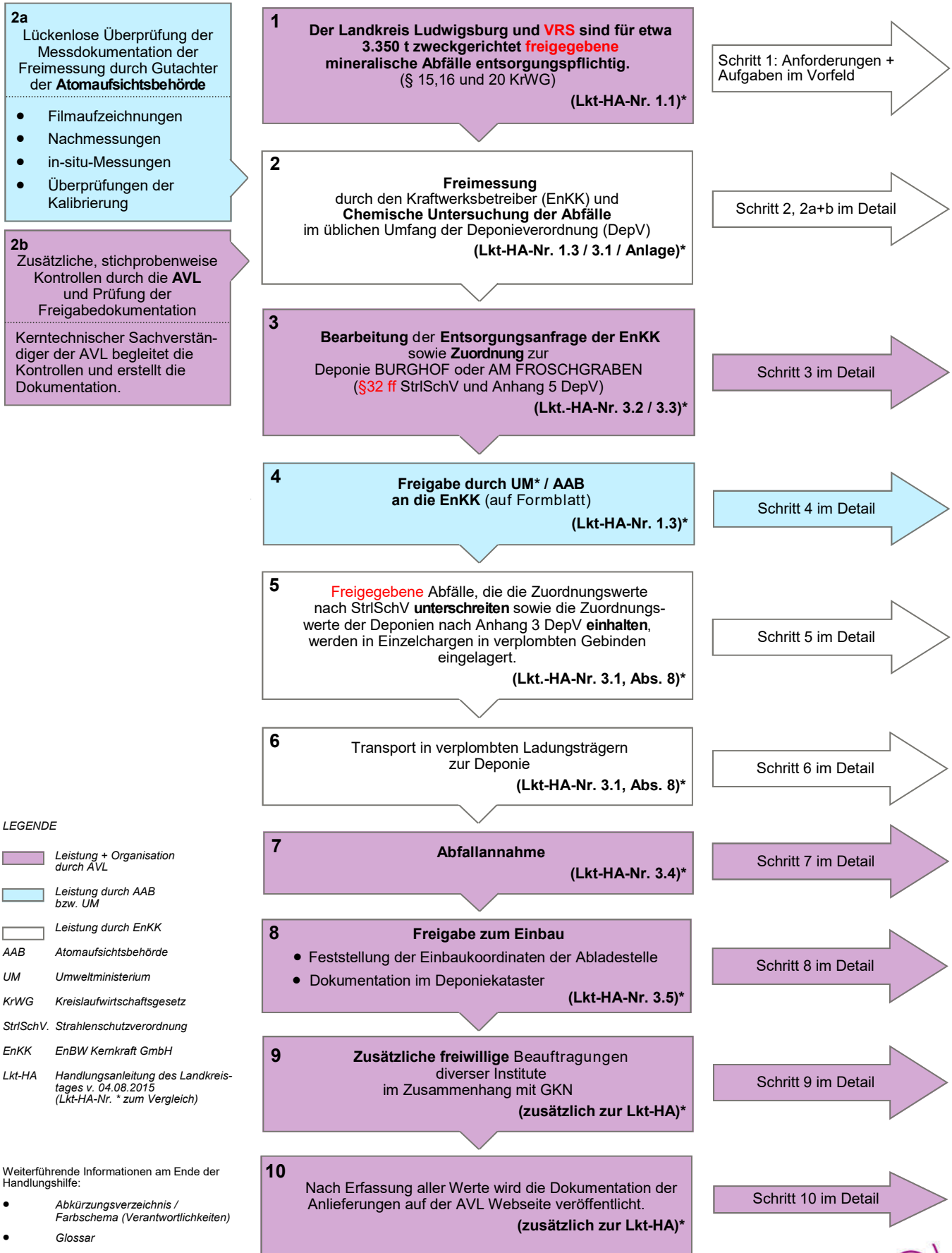


Handlungsanleitung zur Entsorgung von zweckgerichtet **freigegebenen** mineralischen Abfällen aus dem Rückbau des Blocks I des Gemeinschaftskraftwerkes Neckarwestheim (GKN I)



LEGENDE

- Leistung + Organisation durch AVL
- Leistung durch AAB bzw. UM
- Leistung durch EnKK
- AAB Atomaufsichtsbehörde
- UM Umweltministerium
- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz
- StrlSchV Strahlenschutzverordnung
- EnKK EnBW Kernkraft GmbH
- Lkt-HA Handlungsanleitung des Landkreistages v. 04.08.2015 (Lkt-HA-Nr. * zum Vergleich)

Weiterführende Informationen am Ende der Handlungshilfe:

- Abkürzungsverzeichnis / Farbschema (Verantwortlichkeiten)
- Glossar

Aufgaben bzw. Anforderungen im Vorfeld

Bearbeitung durch:

 EnKK/EnBW oder Beauftragter

EnKK:

Aufgaben vor der 1. Entsorgungsanfrage:

- **Abfallarten** (AVV-Nr.), die beim Rückbau GKN I anfallen, sind: (Gliederung in „zugestimmt“ und „Zuständigkeit bei SAA“ beachten.)

1. Abfallarten, die in die Zuständigkeit des Lkrs. LB / VRS fallen (Annahme AVL/Aufsichtsrat zugestimmt)

- ⇒ 17 01 07 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen + Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen (nicht gefährlich)
Entsorgungsmöglichkeit: Deponie BURGHOF (DK II) + AM FROSCHGRABEN (DK I)
Entsorgungspflicht: VRS / Landkreis Ludwigsburg / AVL

2. Abfallarten, die in die Zuständigkeit des Land Baden-Württembergs fallen (keine Annahme durch AVL)

- ⇒ 17 01 06* - Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
Entsorgungsmöglichkeit: Deponie BURGHOF (DK II) + AM FROSCHGRABEN (DK I, PAK-Grenze 100 mg/kg)
Entsorgungspflicht: Land Baden-Württemberg / SAA
- ⇒ 17 06 01* - Dämmmaterial, das Asbest enthält
Entsorgungsmöglichkeit: Deponie BURGHOF (DK II)
Entsorgungspflicht: Land Baden-Württemberg / SAA
- ⇒ 17 06 03* - anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
Entsorgungsmöglichkeit: Deponie BURGHOF (DK II)
Entsorgungspflicht: Land Baden-Württemberg / SAA
- ⇒ 17 06 05* - Asbesthaltige Baustoffe
Entsorgungsmöglichkeit: Deponie BURGHOF (DK II) und AM FROSCHGRABEN (DK I)
Entsorgungspflicht: Land Baden-Württemberg / SAA

Die AVV-Nr. gefährlich mit * gekennzeichnet, **müssen** bei der **SAA beantragt** werden, diese weist dann zu. (Keine Annahme von AVL, Zuständigkeit liegt beim Land Baden-Württemberg)

AVV-Nr. 17 01 07 - nicht gefährlich, Übernahme durch die AVL bestätigt

- Erstellen der Entsorgungsnachweise in eANV / Vergabe Entsorgungs-Nr.
 - ⇒ Genehmigung SAA (gefährlicher Abfall), **Keine Annahme durch AVL, Zuständigkeit liegt beim Land Baden-Württemberg**
 - ⇒ Genehmigung AVL/SSM (nicht gefährlicher Abfall)
 - ⇒
- Übersenden aller Fachkunde-Zertifikate LAGA PN 98 an AVL/SSM
 - ⇒ der Probenehmer
 - ⇒ des Labors
- Übersenden der Transportgenehmigungen, ggf. Zertifikate an AVL/SSM

Aufgaben bzw. Anforderungen im Vorfeld

Bearbeitung durch:

EnKK/EnBW oder Auftraggeber

EnKK:

Weitere Aufgaben vor der 1. Entsorgungsanfrage:

- **Rechnungsempfänger** (ohne Namenszusatz): **Zusendung per Post**
EnBW Kernkraft GmbH
Kernkraftwerk Neckarwestheim
Im Steinbruch
74382 Neckarwestheim
- **Leistungsempfänger:**
EnBW Kernkraft GmbH
Kernkraftwerk Neckarwestheim
Im Steinbruch
74382 Neckarwestheim

EnKK:

Anforderungen:

- Vergabe von fortlaufenden Kampagnen-Nr., die auf allen Unterlagen, zur sicheren Zuordnung, vermerkt sein müssen. 1 Kampagnen = 1 Abfallart = 1 AVV-Nr. = 1 Annahmeerklärung (AE)
- Abfallanlieferung grundsätzlich in verplombten Big Bags.
- Big Bags müssen auf Palette gelagert sein. Ladung muss auf Palette (in Ausnahmefällen: auf Kantholz) gesichert sein, da Abladung ausschließlich mit Radlader (Ladegabel) erfolgt.
- Großvolumige Bauteile (max. 1m Kantenlänge), die nicht in Big Bags passen, sind in reißfester Folienverpackung, staubdicht verklebt, anzuliefern. Alternativ hierzu können zu große Betonteile auch von anhaftendem Staub gereinigt und unverpackt angeliefert werden (hierzu Annahmekriterien der Deponie in Hinblick auf Stückigkeit beachten).
- Ladungsträger (LKW/Container) muss seitlich zu öffnen (Entladung mit Ladegabel) und verplombt sein
- Fahrer der Transportunternehmen müssen Deutsch sprechen

„Freimessung durch den Kraftwerksbetreiber (EnKK) und Chemische Untersuchung“

Bearbeitung durch:

- EnKK/EnBW oder Beauftragter
- AVL oder Beauftragter der AVL
- Behörde (AAB UM, RP)

EnKK: Entscheidungsmessung/Freimessung

- mittels **Freiessanlage** (FMA), Pro Charge eine fortlaufende Chargen-Nr. vergeben. Diese wird auf allen Unterlagen vermerkt
- **Bildaufzeichnungssystem** erfasst die Messungen
- **Messprotokolle** mit Datum und Uhrzeit

EnKK:
Lagerung bis zur Gutachterkontrolle

EnKK: Terminvereinbarung zur Überprüfung mit:

- § 20 AtG-Sachverständigen (**TÜV**)
- dem Sachverständigen der AVL (**Öko-Institut**)

EnKK:
Chemische Untersuchung

mit Probenahme nach LAGA PN98 für Einzelkampagnen
Deklarationsanalysen nach DepV + Handlungshilfe, unter zu Hilfenahme der **WgC** (siehe AVL-Webseite)

EnKK:
Schriftliche Chargenanmeldung an:

- Behörde
- §20 AtG-Sachverständigen
- **AVL**
- Sachverständigen der AVL

1. Meilenstein der EnKK/EnBW:
Herausgabe Pressemitteilung zur Chargenanmeldung + bevorstehender Kontrolle

AVL GF + AL + SSK

- **Herausgabe:**
⇒ Pressemitteilung
- **Info an:**
⇒ Aufsichtsrat
⇒ Bürgermeister
⇒ Mitarbeiter

Beauftragter der AVL:
Probenahme zur Eingangskontrollanalyse vor Verplombung

- gleichzeitige Entnahme Eingangskontrollprobe für Eigenkontrolle nach DepV durch Probennehmer der EnKK im Auftrag der AVL
- danach Verplombung
- Eingangskontrollanalyse erfolgt in einem **von der AVL beauftragten Labor**
- **Wichtig:** Unterscheidung der Analysebezeichnungen
- Kontrolle der Analysen bei AVL/SSM
- Anlieferung erst nach Vorliegen der Eigenkontrollanalytik
- 2 Materialanalysen je Kampagne
- **Rückstellung Laborproben (1 Monat) dann zurück an EnKK (GKN I)**

§ 20 AtG-Sachverständiger (TÜV)
Rückmeldung + Terminbestätigung

Sachverständigen der AVL (Öko-Institut)
Rückmeldung + Terminbestätigung

2a
§ 20 AtG-Sachverständiger (TÜV): Gutachterkontrolle

- 100% Kontrolle der Messdokumentation nach § 32 ff StrlSchV
- 100 % Kontrolle der Freimessung mittels Bilddokumentation mit Überprüfung der Zeitangaben gem. Handlungsanleitung
- 10 % Stichprobenkontrolle durch eigene Messungen
- Falls zuvor genannte Messungen nicht möglich sind, werden alternative Messungen gem. Handlungsanleitung durchgeführt (z.B. in-situ-Messungen) und dokumentiert. (Entscheidung § 20 AtG-Sachverständiger; **derzeit keine Annahme**)

2b
Sachverständigen der AVL (Öko-Institut): Kontrolle

- Überprüfung des ordnungsgemäßen Ablauf der Bereitstellung der Abfälle (stichprobenweise)
- Durchführen von Kontrollen der Freimessungen (stichprobenweise)

2. Meilenstein der EnKK/EnBW:
(Kontrollmessung)

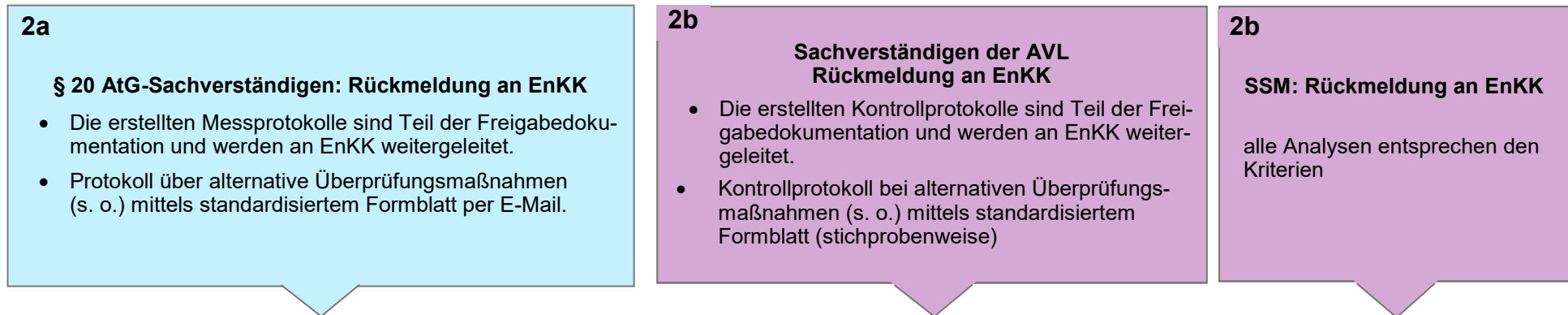
- **bei jeder Lieferung Teilnehmer (Akteure):**
⇒ AAB UM
⇒ EnBW
⇒ AVL
⇒ TÜV
⇒ Öko-Institut
- **bei der 1. Lieferung (außerdem)**
⇒ Organisieren eines Pressetermins

2a
§ 20 AtG-Sachverständiger:
Verplombung der freigemessenen Abfälle in Big Bags und **Dokumentation** des Vorganges
(bzw. gleichwertige Lösung aus technischen Gründen)

„Freimessung durch den Kraftwerksbetreiber (EnKK) und Chemische Untersuchung“

Bearbeitung durch:

- EnKK/EnBW oder Auftraggeber
- AVL oder Auftraggeber der AVL
- Behörde (AAB UM, RP)



EnKK:

Entsorgungsanfrage an AVL/SSM mit folgenden Unterlagen in Papierform + digital:

1. **Chargenmeldung** (Dokumentationsblatt zur Entlassung von Material < 10 µ Sv/a Radioaktivität aus dem Geltungsbereich des AtG)
Anmerkung: Mehrere Chargen sind zu einer Kampagne zusammengefasst. Die Kampagne bildet die Grundlage für die Antragsstellung, jede Kampagne wird separat geliefert + erhält eine separate Annahmeerklärung (AE). Deponiezuordnung ersichtlich aus Anfangsbuchstaben Deponie + Nr. AE
Titel der Dokumentationsformulare des Messvorgangs:
 Fachanweisung EnBW, Anlage 8 „Dokumentationsblatt zur Entlassung von Material zur Freigabe zur Beseitigung aus dem Kontrollbereich“
 Fachanweisung Nr. 6 „Dokumentationsblatt zur Entlassung von Material mit geringer/ohne Radioaktivität aus Kontroll-/Überwachungsbereich“
2. **Chargenspezifische Bestandslisten** nach § 32 ff Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
3. **Bildaufzeichnungen** der Messvorgänge
4. **Bekanntgabe** des Nuklid-Vektors
5. ggf. **Protokolle** beider Sachverständiger über die alternativ durchgeführten Überprüfungsmaßnahmen
6. **Erforderliche Nachweise nach DepV 2009, §8 Abs 1 + Abfallwirtschaftssatzung** (gC, WgC, Deklarationsanalysen, Fachkunde-Nachweis Probenehmer (LAGA PN98), Probenahmeprotokoll, Probevorbereitungsprotokoll, Erklärung d. Untersuchungsstelle = EdU),
 Auch diese müssen mit der jeweiligen Chargen-Nr. versehen sein.

weiter Schritt 3 AVL/SSM

„Bearbeitung der Entsorgungsanfrage und Zuordnung zur Deponie AM FROSCHGRABEN oder Deponie BURGHOF“ (§ 32 ff StrlSchV und Anhang 3 DepV)“

„Freigabe der Freimessung durch UM/AAB“

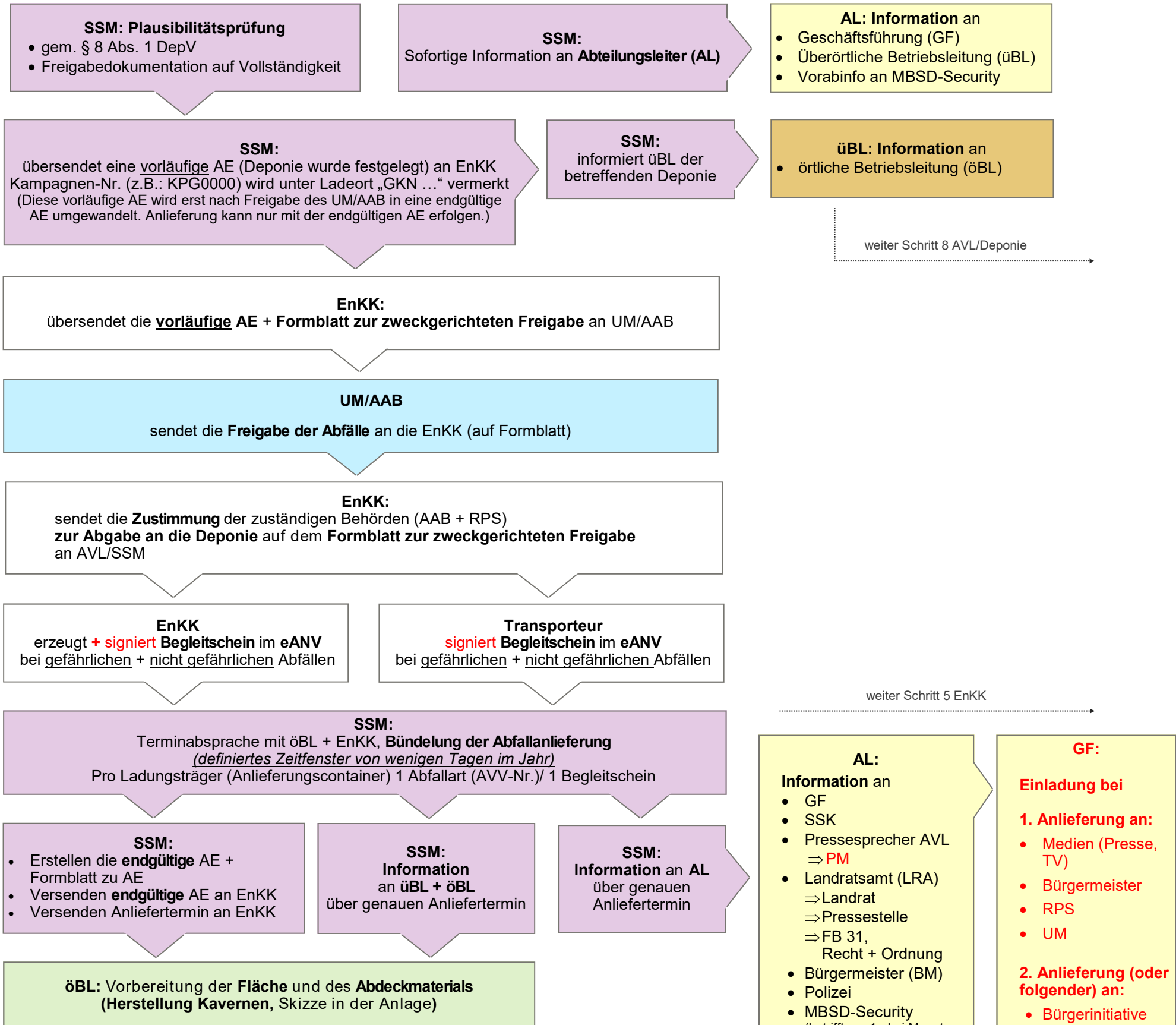
Bearbeitung durch:

- EnKK/EnBW oder Auftraggeber
- AVL/Stoffstrommanagement
- AVL/Abteilungsleiter + GF
- AVL/überörtliche Betriebsleiter
- AVL/örtliche Betriebsleiter
- UM/AAB

EnKK:




Entsorgungsanfrage an AVL/SSM mit folgenden Unterlagen in Papierform + digital:

1. **Chargenmeldung** (Dokumentationsblatt zur Entlassung von Material < 10 µ Sv/a Radioaktivität aus dem Geltungsbereich des AtG)
Anmerkung: Mehrere Chargen sind zu einer Kampagne zusammengefasst. Die Kampagne bildet die Grundlage für die Antragsstellung, jede Kampagne wird separat geliefert + erhält eine separate Annahmeerklärung (AE). Deponiezuordnung ersichtlich aus Anfangsbuchstaben Deponie + Nr. AE
Titel der Dokumentationsformulare des Messvorgangs:
 Fachanweisung EnBW, Anlage 8 „Dokumentationsblatt zur Entlassung von Material zur Freigabe zur Beseitigung aus dem Kontrollbereich“
 Fachanweisung Nr. 6 „Dokumentationsblatt zur Entlassung von Material mit geringer/ohne Radioaktivität aus Kontroll-/Überwachungsbereich“
2. **Chargenspezifische Bestandslisten** nach § 32 ff Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
3. **Bildaufzeichnungen** der Messvorgänge
4. **Bekanntgabe** des Nuklid-Vektors
5. ggf. **Protokolle** beider Sachverständiger über die alternativ durchgeführten Überprüfungsmaßnahmen
6. **Erforderliche Nachweise nach DepV 2009, § 8 Abs 1 + Abfallwirtschaftssatzung** (gC, WgC, Deklarationsanalysen, Fachkunde-Nachweis Probenehmer (LAGA PN98), Probenahmeprotokoll, Probevorbereitungsprotokoll, Erklärung d. Untersuchungsstelle = EdU), Auch diese müssen mit der jeweiligen Chargen-Nr. versehen sein.



„Freigegebene Abfälle, die die Zuordnungswerte nach StrlSchV unterschreiten sowie die Zuordnungswerte der Deponien nach Anhang 3 DepV einhalten, werden in Einzelchargen in verplombten Gebinden eingelagert.“

Bearbeitung durch:

-  EnKK/EnBW oder Beauftragter
-  AVL oder Beauftragter der AVL
-  Behörde (AAB UM, RP)

EnKK:

Terminvereinbarung zur Beladung und Verplombung.

Teilnehmer:

- § 20 AtG-Sachverständigen (TÜV)
- Sachverständigen der AVL (Öko-Institut)
- AAB UM
- EnBW
- AVL

Der § 20 AtG-Sachverständige

- Begleitet das **Beladen und Verplomben** des Ladungsträger = **Anlieferungscontainer** zum Transport
- erstellt ein **Protokoll über ordnungsgemäße Beladung + Verplombung des Anliefercontainers**
- **versendet** folgende **Unterlagen vorab** per E-Mail an **AVL/SSM** (Original wird bei Anlieferung übergeben):
 - ⇒ das Protokoll über ordnungsgemäße Beladung + Verplombung des Anliefercontainers
 - ⇒ vollständig ausgefülltes **Formblatt zur zweckgerichteten Freigabe**

AVL/Sachverständiger (Öko-Institut)

- Begleitet die **Verplombung stichprobenweise**
- Überprüft die **Unversehrtheit der Big Bags stichprobenweise**
- Überprüft **stichprobenweise** ob Big Bags auf Paletten gepackt sind

„Transport in verplombten Ladungsträgern“

Bearbeitung durch:

EnKK/EnBW oder Beauftragter

EnKK/Transporteur:
Abtransport in verplombten Ladungsträgern (= Anlieferungscontainer) zur
zugeordneten Deponie

EnKK

übergibt Unterlagen bei der Anlieferung auf der Deponie:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt zur zweckgerichteten Freigabe
- Protokoll der ordnungsgemäßen Verladung/Verplombung
- Formblatt zur Annahmeerklärung (AE)
- Begleitschein des Transporteurs

„Abfallannahme“

Bearbeitung durch:

- EnKK/EnBW oder Auftraggeber
- AVL/Abteilungsleiter
- AVL/überörtliche Betriebsleiter
- AVL/örtliche Betriebsleiter

Transporteur:

Anlieferung zum vereinbarten Termin

- Es gibt **keine speziellen Öffnungszeiten** der Deponien
- **Lieferfahrzeuge müssen an der Waage ebenfalls Wartezeit** berücksichtigen
- **Ausnahme:**
Polizei beschließt vor Ort zur Sicherheit den bevorzugten Durchlass.

Annahmekontrolle (gem. §8 Abs. 4 DepV)

- Wiegung an der Waage (Die Mengen, die sich durch Eingangswiegung an der Deponiewaage ergeben sind für die Abrechnung gültig)
 - ⇒ Zwischen dem Gewicht der Anliefermasse und der **freigegebenen** Abfallmasse muss unterschieden werden.
(Anliefermasse = freigegebene Abfallmasse \pm **Laborproben*** und dessen **Verpackung** + Paletten und Verpackung)
- Erhalt folgender Papiere:
 - ⇒ Vollständig ausgefülltes Formblatt zur zweckgerichteten Freigabe
 - ⇒ Protokoll der ordnungsgemäßen Verladung/Verplombung
 - ⇒ Formblatt zur Annahmeerklärung (AE)
 - ⇒ Begleitschein des Transporteurs
- Prüfung der Verplombung am Ladungsträger (= LKW / Anlieferungscontainer)
- **Keine Durchführung der Probenahmen für Kontrollanalysen auf der Deponie.**
 - ⇒ **Probenahmen für Kontrollanalysen werden am Entstehungsort genommen.** (Detail dazu s. Schritt 2)

3. MeilensteinTeilnahme bei Anlieferungen
(auf Einladung AVL)**1. Anlieferung an:**

- Medien (Presse, TV)
- Bürgermeister

2. Anlieferung (oder folgender) an:

- Bürgerinitiative

Zuweisung der Einbaustelle

- nur mit Begleitfahrzeug der AVL

* Ursprung der Laborproben siehe Schritt 2 der Handlungshilfe (Seite 1)
„Probenahme zur Eingangskontrollanalyse vor Verplombung.“

Vorgaben zur **Anlieferung** des Abfalls:

- Anlieferung grundsätzlich in verplombten **Big Bags**
- Big Bags müssen **auf Paletten gelagert** sein.
- Ladung muss **auf Palette/Kantholz gesichert** sein
- **Einbau erfolgt mit Palette**
- **keine** lose Schüttung
- Großvolumige Bauteile (max. 1m Kantenlänge), die nicht in Big Bags passen, sind in reißfester Folienverpackung, staubdicht verklebt, anzuliefern. Alternativ hierzu können zu große Betonteile auch von anhaftendem Staub gereinigt und unverpackt angeliefert werden (hierzu Annahmekriterien der Deponie in Hinblick auf Stückigkeit beachten).

Bisher keine Annahme spezifiziert.**Vorgaben** an **Transportunternehmen**

- Transportgenehmigungen müssen im Vorfeld vorliegen
- Fahrer der Transportunternehmen müssen Deutsch sprechen
- Fahrer müssen den Weisungen des Deponiepersonals Folge leisten.

Vorgaben an den **Ladungsträger**

- Ladungsträger (LKW/Container) muss **seitlich** zu öffnen sein (für Entnahme mit Ladegabel) sowie **verplombt** sein.

Vorgaben für **Entnahmegeräte**

- **Entladung** erfolgt **ausschließlich** mit **Radlader der AVL mit Schutzbelüftung**
- **keine** Kranentladung
- **PSA** für evtl. Notfälle im Fahrzeug

„Freigabe zum Einbau“
Vorbereitung und Einbau

Bearbeitung durch:

- EnKK/EnBW oder Beauftragter
- AVL oder Beauftragter
- AVL/Stoffstrommanagement
- AVL/überörtliche Betriebsleiter
- AVL/örtliche Betriebsleiter
- AVL/Abteilungsleiter

überörtlicher Betriebsleiter

- hat im Vorfeld das Einbaugebiet vorgegeben. (s. Lageplan)

Lagepläne

örtlicher Betriebsleiter

- hält immer genügend Abdeckmaterial vorrätig
- Terminabsprache zur Anlieferung zwischen SSM, öBL + EnKK erfolgt auch in Hinblick auf die vorhandene Menge Abdeckmaterial (s. Schritt 3)
- **Anforderung Abdeckmaterial:**
 - ⇒ Zuerst feinkörniges Material, z.B. ≥ 30 cm
 - ⇒ anschließend grobkörniges Material, mind. 50 cm

überörtlicher Betriebsleiter

- informiert örtlichen Betriebsleiter im Moment der Entscheidung auf welche Deponie der Abfall kommt (siehe auch Schritt 3)

örtlicher BL:

prüft die Menge des Abdeckmaterials und fordert ggf. über AVL/SSM an

SSM: Terminabsprache mit öBL + EnKK,

örtlicher Betriebsleiter

- erstellt an festgelegter Stelle (s. auch Einbauplan f. GKN) eine Kaverne/bzw. Doppelkaverne (gemäß Skizze) (kein Einbau auf DA, in denen vor dem 01.06.2005 noch organische Abfälle eingebaut wurden)
- Vermessen der 4 Eckpunkte der Kavernen durch ext. Vermesser

Skizze Kaverne

Einbau der Abfälle und sofortige Abdeckung:

- Jeder **einzelne Big Bag** wird auf seine **fehlerfreie Verplombung** kontrolliert
- Einlagerung **unmittelbar nach Anlieferung**
- Einbau in die **Kaverne**
- Einbau **zusammen mit den Paletten**
- Big Bags werden **nicht** übereinander gestapelt
- Entladung erfolgt ausschließlich mit **Radlader der AVL mit Schutzbelüftung**
- **keine** Kranentladung
- **keine** betriebliche Zwischenlagerung
- **kein** mehrfacher Umschlag + Bearbeitung auf der Deponie
- Erstellen einer **Fotodokumentation** (mit Datum) vom Einbau und Abdeckung (analog Asbest), Ablage beim Vorgang.

Sachverständiger der AVL (Öko-Institut) überprüft (stichprobenweise):

- korrekten Einbau,
- sofortiger Abdeckung.

Dies wird dokumentiert.

Sofortige Abdeckung:

- Abfall, nach Ende der Einlagerung im jeweiligen Zeitfenster, sofort mit geeignetem Material (Bauschutt, Gießereisand, Erdaushub) abdecken.
- Material:
 - ⇒ zuerst feinkörniges Material z.B. ≥ 30 cm
 - ⇒ dann grobkörniges Material mind. 50 cm

Dokumentation des Einbauortes

- **GPS-Erfassung** des Einbaubereiches (**mittig**) nach **Verfüllung** und **Oberflächenabdeckung** (s. Skizze)
- **späteren Eingriff** (z. B. Rückbaumaßnahmen) in diesen Bereich **vermeiden** (s. Asbest + KMF)

öBL
Datenübertragung der **GPS Koordinaten** in das **digitale Kataster**

öBL:
Übersenden der **Fotodokumentation** an SSM unter Angabe der AE-Nr.

SSM
Übermittlung Fotodokumentation des Einbaus an EnKK

AVL ist gesetzlich verpflichtet, diese Daten bis zur Entlassung aus der Nachsorge der Deponie aufzubewahren und **deren Lesbarkeit für diesen Zeitraum zu gewährleisten.**

Lageplan Deponie AM FROSCHGRABEN



Deponie AM FROSCHGRABEN

Einbaubereich für Freigemessene Abfälle

AVL GmbH/DET

Stand: 03.08.17

Lageplan Deponie BURGHOF



Deponie BURGHOF

Einbaubereich für Freigemessene Abfälle

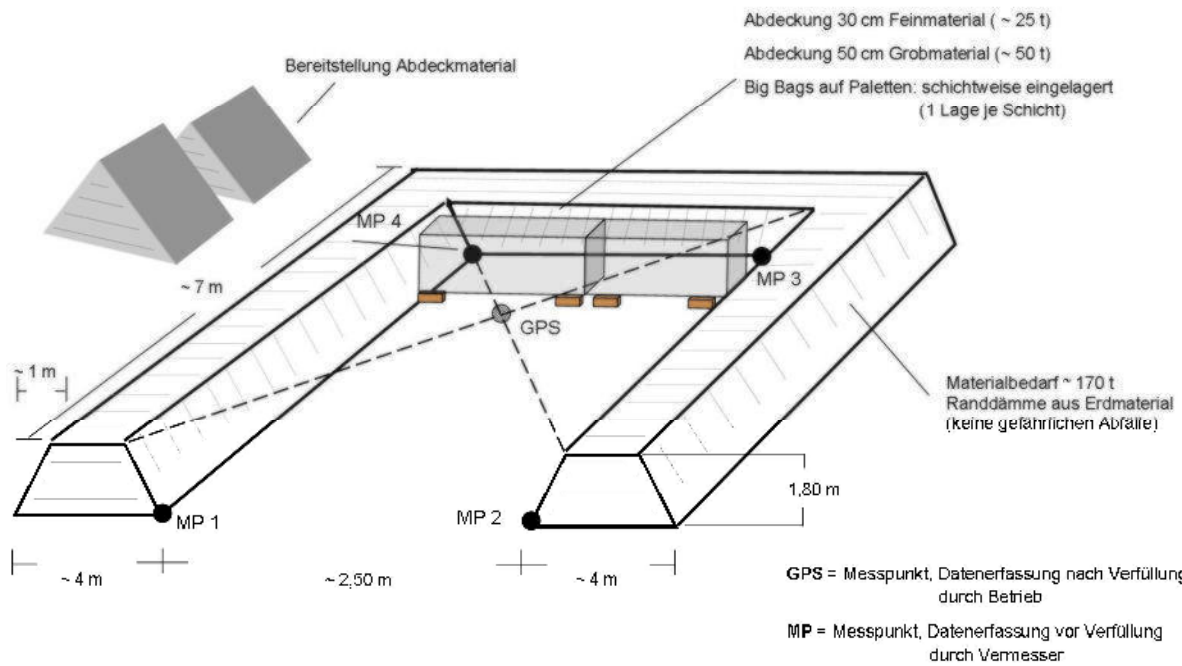
AVL GmbH/DET

Stand: 15.08.17

Herstellung der Kaverne zum späteren Einbau freigemessener Abfälle



Einlagerung **freigegebene** Abfälle in Deponieeinbaufäche
 Skizze (unmaßstäblich) einer Kaverne für 1 LKW-Ladung mit ~ 16 Big Bags



AVL/DI 1: PM/AG

Stand: 11.08.2017

„Anweisungen für unvorhergesehene Vorkommnisse bei der Abfallannahme und dem Einbau“

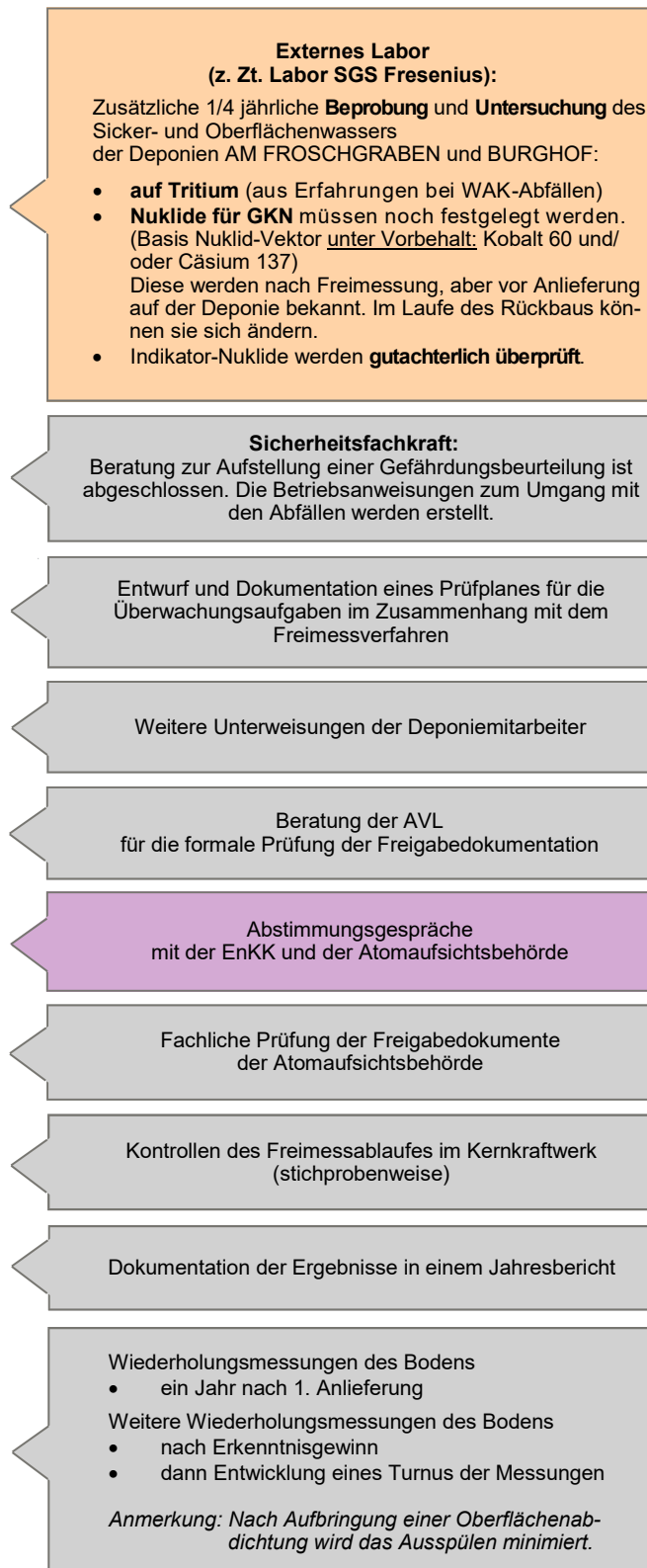
- 1) Demonstrationen während der Anlieferung:
 - Polizei wurde im Vorfeld informiert und wird in diesem Fall handeln (z.B. Abfertigung der LKWs vorziehen lassen)

- 2) Palette fällt von der Gabel:
 - Radladereinsatz mit Schutzbelüftung (generell im Einsatz beim Einbau von freige-messenen Abfällen)
 - Sofortige Aufnahme und Einlagerung + Abdeckung
 - PSA-Ausrüstung bereithalten

„Zusätzliche freiwillige Beauftragungen diverser Institute im Zusammenhang mit GKN I“

Bearbeitung durch:

- Externes Labor
(z. Zt. SGS Fresenius)
- AVL
- Öko-Institut Darmstadt



„Nach Erfassung aller Werte wird die Dokumentation der Anlieferungen auf der AVL Webseite veröffentlicht.“

Bearbeitung durch:



AVL



Öko-Institut Darmstadt

Dokumentation der Ergebnisse in einem Jahresbericht durch das Öko-Institut e.V. Darmstadt (aus Schritt 9)

Veröffentlichen des Jahresberichtes des Öko-Institutes e.V. auf der Webseite der AVL www.avl-lb.de

Handlungsanleitung zur Entsorgung von zweckgerichtet freigegebenen mineralischen Abfällen aus dem Rückbau des Blocks I des Gemeinschaftskraftwerk Neckarwestheim (GKN I)

AAB	Atomaufsichtsbehörde
AtG	Atomgesetz
§20 AtG-Sachverständiger	Beauftragung durch atomrechtliche Aufsichtsbehörde
AE	Annahmeerklärung der AVL GmbH
AL	Abteilungsleiter Deponie- und Energietechnik der AVL
DepV	Deponie-Verordnung
eANV	elektronisches Abfall nachweis ver fahren
EnBW	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
EnKK	EnBW Kernkraft GmbH
EdU	Erklärung der Untersuchungsstelle (Erklärung des Analyselabors)
GF	Geschäftsführer der AVL GmbH
gC	grundlegende Charakterisierung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA PN98	Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA = Länderarbeitsgemeinschaft Abfall)
öBL	örtliche Betriebsleiter der Deponien
PAK	P olycyclische a romatische K ohlenwasserstoffe
PM	P resse m ittlung
PSA	P ersönliche S chutz a usrüstung
RPS	Regierungspräsidium Stuttgart
SAA	Sonderabfallagentur
SSM	Stoffstrommanagement der AVL GmbH
StrlSchV	Strahlen-Schutz-Verordnung
UM	Umweltministerium
üBL	überörtliche Betriebsleiter Deponien
WgC	Wertetabelle zur grundlegenden Charakterisierung

Farbschema der Verantwortlichkeiten:

	EnKK/EnBW bzw. Auftraggeber		Bearbeitung durch Mitarbeiter der AVL im Detail: AVL/Stoffstrommanagement
	AVL GmbH bzw. Auftraggeber		AVL/Abteilungsleiter
	UM/AAB bzw. §20 AtG-Sachverständiger		AVL/überörtliche Betriebsleiter
			AVL/örtliche Betriebsleiter

Handlungsanleitung zur Entsorgung von zweckgerichtet freigegebenen mineralischen Abfällen aus dem Rückbau des Blocks I des Gemeinschaftskraftwerk Neckarwestheim (GKN I)

1. Was sind zweckgerichtet freigegebene mineralische Abfälle?

Freimessung bedeutet, durch radiologische Messungen den Nachweis zu erbringen, dass die jeweiligen Materialien den gesetzlichen Rahmenbedingungen (Strahlenschutzverordnung) entsprechen. Anschließend erfolgt eine Freigabe durch die Atomaufsichtsbehörde.

Hier unterscheidet man zwischen uneingeschränkter Freigabe zur Wiederverwertung der Materialien und zweckgerichteter Freigabe zur Beseitigung (z.B. auf Deponien oder in Müllverbrennungsanlagen).

2. Freigabe nach der EU-Richtlinie 96/29/Euratom (Strahlenschutz-Grundnorm):

Radioaktive Stoffe, die bestimmte Aktivitätswerte unterschreiten, können in den konventionellen Bereich freigegeben werden.

3. Freigabe nach dem Atomgesetz: (geregelt im § 32 ff StrlSchV)

Die Aktivität eines Stoffes kann nach dem Atomgesetz außer Acht gelassen werden, wenn dieser nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsordnung

- festgelegte Freigrenzen unterschreitet*
- soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff handelt, der festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist.*

4. Bündelung der Abfallanlieferungen

Durch Bündelung der Anlieferungen, kann der Abfall beim Einbau auf einen kleinflächigen Einbauort konzentriert werden. Der Einbauort kann innerhalb kürzester Zeit nach Anlieferung abgedeckt werden. Aufgrund der zeitnahen Abdeckung ist das 10 µSv-Konzept auch bei einer Monoablagerung nicht in Frage gestellt. (Handlungsanleitung zur Entsorgung freigemessener Abfälle, Landkreistag, 04.08.2015)

5. Gebinde/Charge/Kampagne

1 Gebinde besteht aus 1 Big Bag bzw. 1 Sammelbox

1 Charge enthält mehrere Big Bags bzw. Sammelboxen

1 Kampagne umfasst mehrere Chargen von Abfällen gleicher Abfallschlüssel-Nr. (AVV-Nr.)